

Antrag

der Fraktion der CDU

Zentrale Ausländerbehörde schaffen – Kommunen entlasten

I. Akzeptanz des Asylrechts erhalten

Aus gutem Grund haben die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes mit Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG eine beispielgebende Regelung geschaffen, die Opfern staatlicher Verfolgung ein Recht auf Asyl einräumt. Der Gesetzgeber hat die entsprechende Formulierung im Jahr 2000 bei der Neufassung des grundgesetzlich verbrieften Asylrechts in den neuen Art 16 a Abs. 1 GG überführt.

Dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Asyl liegt der Gedanke zugrunde, dass es für humanitäre Gesellschaften eine Selbstverständlichkeit sein muss, bedrohten Menschen zu helfen. Deutschland erfüllt diese Verpflichtung seit seiner Gründung mit Leben und hat Millionen Menschen auch außerhalb des Asylrechts Schutz und Zuflucht geboten.

Grundlegend für eine Asyl- und Flüchtlingspolitik, die dauerhaft von einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit akzeptiert wird und ihre Unterstützung findet, ist allerdings die Konzentration der Hilfe auf diejenigen, die tatsächlich verfolgt sind. Werden das Asylrecht und damit die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit unseres Landes überdehnt, schadet das der Verankerung des Asylrechtsgedankens in der Gesellschaft, der Aufnahmebereitschaft insgesamt und damit nicht zuletzt den Menschen, die hier Zuflucht suchen.

Es muss daher dafür Sorge getragen werden, dass Personen, die erkennbar in Deutschland nicht asylberechtigt sind, bereits an den Binnengrenzen zurückgewiesen werden. Zugleich müssen diejenigen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wird, Deutschland grundsätzlich schnellstmöglich wieder verlassen. Dieses Prinzip wird allerdings gegenwärtig ausgehöhlt. In unserem Land leben Hunderttausende Asylbewerber ohne Anspruch auf Asylgewährung, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Das ist auf Dauer – zumal bei weiter steigenden Asylbewerberzahlen – nicht akzeptabel.

II. Asylbewerberzahlen steigen wieder

Im Jahr 2020 hat Rheinland-Pfalz insgesamt 4 365 und im Jahr 2021 6 889 Asylsuchende in den Landesaufnahmeeinrichtungen aufgenommen. Im Jahr 2022 waren es 11 585. Dieser Trend setzt sich seit Beginn des Jahres 2023 exponential fort. Bis Ende Februar wurden bereits rund 3 000 Asylanträge gestellt. Hinzu kommen sehr viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.

In den Kommunen wirkt zudem noch die Entwicklung der Jahre 2015/2016 mit hohen Asylbewerberzahlen nach. Allein Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2015 52 846 und im Folgejahr 16 094 Asylanträge zu verzeichnen. Die überwiegende Mehrzahl dieser Menschen ist auch bei ablehnenden Bescheiden in Deutschland verblieben.

Diese Gesamtentwicklung führt in der Praxis dazu, dass viele Kommunen ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Das gilt nicht nur für die bloße räumliche Unterbringung, sondern insbesondere auch für die soziale Betreuung, Beschulung, Aufnahme in Kindergärten oder auch Gesundheitsversorgung. Hier sind die Kommunen in großer Not. Es geht um begrenzte sächliche, personelle und finanzielle Ressourcen.

III. Rechtliche Spielräume für restriktivere Verteilungspraxis nutzen

Für die Kommunen würde bereits eine restriktivere Praxis bei der Zuweisung von Asylbewerbern eine erhebliche Entlastung bedeuten. Das Asylgesetz (AsylG) sieht entsprechende Spielräume bei der Verteilung auf die Kommunen vor. Diese erlauben es, Asylbewerber bis zum Abschluss der Verfahren, längstens 24 Monate, zum Verbleib in zentralen Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu verpflichten. Diese Spielräume müssen genutzt werden. Dadurch werden nicht nur die Kommunen entlastet, sondern bei abschlägigem Bescheid auch die Rückführungen in die Heimatländer erleichtert.

IV. Zentrale Ausländerbehörde zur Entlastung der Kommunen schaffen

Eine wichtige Stellschraube für eine konsequente Rückführung derjenigen, die keine Bleibeperspektive haben, ist eine bessere Unterstützung der für diese Verfahren zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte durch das Land. Notwendig ist eine Zentralisierung in Form einer Zentralen Ausländerbehörde nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen. Dort gibt es angegliedert an die Bezirksregierungen Zentrale Ausländerbehörden, die die Rückführungsprozesse gerade auch zur Entlastung der Kommunen steuern. Sie sind beispielsweise zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten oder die Vorbereitung und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen. Außerdem unterstützen sie die Kommunen z. B. bei freiwilligen Ausreisen und bei Fällen, in denen sich Ausreisepflichtige in Strafhaft befinden.

Durch eine solche Zentralisierung kann Fachwissen zur Verfahrensbeschleunigung und zur Entlastung der Kommunen an einer Stelle gebündelt werden. Es ist beispielsweise kontraproduktiv, wenn sich 36 Ausländerbehörden dezentral um die Beschaffung von Passersatzpapieren kümmern müssen und zugleich bei riesigen Personalengpässen immer auf dem neusten Stand der gerade geltenden rechtlichen Regelungen sein sollen. Gerade bei Aufgriffen am Wochenende scheitern Ingewahrsamnahmen von Ausreisepflichtigen oft daran, dass keine Ansprechpartner verfügbar sind. Bei einer Zentralisierung kann dieses Problem über einen zentralen Bereitschaftsdienst gelöst werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) eine Zentrale Ausländerbehörde zu schaffen und dort die Zuständigkeit für Abschiebungen zu bündeln.
2. Zur Entlastung der Kommunen, die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen und die entsprechenden Kapazitäten zu schaffen, damit Asylbewerber nicht vor Abschluss des Asylverfahrens auf die Kommunen verteilt werden, sondern in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, verbleiben.
Das gilt insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat aber auch für Antragsteller aus anderen Herkunftsländern bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung.
3. Den Kommunen die Kosten für Unterbringung, Integration und gesundheitliche Versorgung der Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge vollständig zu erstatten.
4. Die ADD anzuweisen, auch solche kommunalen Haushalte zu genehmigen, die aufgrund der hohen Kosten für Flüchtlinge unausgeglichen sind.
5. Alle Bundes- und Landesliegenschaften (Leerstände und Freiflächen) zeitnah zu überprüfen, um eine entsprechende Nutzung und Unterbringung für die Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge herzustellen und zu gewährleisten.
6. Asylentscheidungen konsequent umzusetzen. Wer keinen Aufenthaltsstatus erlangt, muss in sein Heimatland zurückgeführt werden, sofern keine besonderen Hinderungsgründe vorliegen.
7. Ihren Widerstand gegen die Anfang des Jahres 2019 vom Bundestag beschlossene Einstufung der drei Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien sowie Georgien als sichere Herkunftsländer aufzugeben.